



BÜRGERGEMEINDE UNTERÄGERI

Einladung zur

WAHLVERSAMMLUNG

Montag, 27. September 2021, 20.00 Uhr

**in der AGERIHALLE
Alte Landstrasse 113, Unterägeri**

TRAKTANDEN

1. Genehmigung des Protokolls
der Bürgergemeindeversammlung vom 3. Mai 2021
2. Genehmigung des revidierten Besoldungsreglements der Bürgergemeinde Unterägeri
Bericht und Antrag des Bürgerrats
3. Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 – 2025
4. Mitteilung der erfolgten Einbürgerungen

Der Bericht und Antrag zu den Traktanden 1 – 4 wird den Bürgerinnen und Bürgern zugestellt.
Das ausführliche Protokoll kann in der Bürgerkanzlei eingesehen werden.

Unterägeri, 19. August 2021

Bürgerrat Unterägeri

Zur Vorbereitung der Traktanden findet folgende Parteiversammlung statt:

- CVP Unterägeri
Montag, 13. September 2021, 20.00 Uhr, Restaurant Schiff
- FDP.Die Liberalen Unterägeri
Es findet keine Parteiversammlung statt.

TRAKTANDUM 1

Genehmigung des Protokolls der Bürgergemeindeversammlung vom 3. Mai 2021

Bericht und Antrag des Bürgerrats an die Wahlversammlung vom 27. September 2021

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger

Die Bürgergemeindeversammlung vom 3. Mai 2021 wurde von 69 stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern besucht. Folgende Traktanden standen zur Behandlung an:

1. Genehmigung des Protokolls der Bürgergemeindeversammlung vom 23. November 2020

Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 23. November 2020 wird einstimmig genehmigt.

2. Genehmigung der Jahresrechnung 2020

Die Rechnung 2020 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 8'520.10 ab, wobei bereits CHF 120'000 an die Finanzpolitische Reserve zugewiesen wurden. Das Budget sah Mehreinnahmen von CHF 16'700 vor.

Die Jahresrechnung wurde auf den Grundlagen des kantonalen Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2005 mit Stand vom 1. Januar 2018 erstellt.

Die Rechnung 2020 schliesst

bei einem Ertrag von

CHF 628'492.49

und einem Aufwand von

CHF 619'972.39

mit einem Ertragsüberschuss von

CHF 8'520.10

Die Versammlung genehmigt die Rechnung 2020 ohne Gegenstimme. Den verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt. Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2020 im Betrag von CHF 8'520.10 ist im Konto Bilanzüberschuss zu verbuchen.

3. Genehmigung des Budgets 2022 und Kenntnisnahme vom Finanzplan 2023 – 2026

Das Budget 2022 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 22'000.

Das Budget 2022 schliesst

bei einem Ertrag von

CHF 506'800.00

und einem Aufwand von

CHF 528'800.00

mit einem Aufwandüberschuss von

CHF 22'000.00

Die Steuereinnahmen sind mit null Prozent (Steuerfuss von 1 % abzüglich 1 % Steuerrabatt) berechnet. Den Anträgen des Bürgerrats wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

4. Einbürgerungen

Neubürgerinnen und Neubürger der Gemeinde

Ausländerinnen und Ausländer

Gemäss §10 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes hat der Bürgerrat seit der letzten Mitteilung fünf Gesuche positiv beurteilt und den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern das Bürgerrecht der Gemeinde Unterägeri erteilt.

Jugendliche Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation

Gemäss §11 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes hat der Bürgerrat seit der letzten Mitteilung nach der positiven Beurteilung des Gesuchs einer Gesuchstellerin das Bürgerrecht der Gemeinde Unterägeri erteilt.

Erleichterte Einbürgerungen durch das Staatssekretariat für Migration (SEM)

Gemäss §§21 Abs. 1 und 24 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes hat das Staatssekretariat für Migration seit der letzten Mitteilung einer Gesuchstellerin und einem Gesuchsteller mit Wohnsitz im Kanton Zug das Schweizer Bürgerrecht und gleichzeitig das Bürgerrecht des Kantons Zug und der Gemeinde Unterägeri erteilt.

Der Bürgerrat Unterägeri heisst alle Neubürgerinnen und Neubürger anlässlich der heutigen Bürgergemeindeversammlung herzlich willkommen und übergibt die Bürgerrechtsurkunde.

Motionen / Interpellationen

Es sind keine Motionen oder Interpellationen eingegangen.

Auflage des ausführlichen Protokolls

Das ausführliche Protokoll ist vom Bürgerrat eingesehen und als richtig befunden worden. Es ist in der Bürgerkanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Gemeindeversammlung hat über die Genehmigungs- und Abänderungsanträge zum Protokoll zu beschliessen.

Antrag:

Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 3. Mai 2021 sei zu genehmigen.

Unterägeri, 19. August 2021

Für den Bürgerrat

Beat Iten-Müller, Bürgerpräsident
Claudia Iten-Hess, Bürgersreiberin

TRAKTANDUM 2

Genehmigung des revidierten Besoldungsreglements der Bürgergemeinde Unterägeri

Bericht und Antrag des Bürgerrats an die Bürgergemeindeversammlung vom 27. September 2021

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger

Die bestehenden Besoldungsansätze der Bürgergemeinde Unterägeri stammen aus dem Jahr 2008. Seitdem hat das Arbeitspensum der Mitglieder des Bürgerrats beträchtlich zugenommen. So sind die Aufwendungen in allen Bereichen stark angestiegen. Die Präsenzzeit der Mitglieder des Bürgerrats und des Präsidenten sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen, was unter anderem auf die höhere Verantwortung und Komplexität bei den Einbürgerungsgesuchen zurückzuführen ist. Das Reglement unterscheidet grundsätzlich zwischen der Ratsarbeit einerseits und der mit dem jeweiligen Dikasterium zusammenhängenden Tätigkeit andererseits. Die mit dieser Revision beantragten erhöhten Entschädigungen sind vergleichbar mit den Besoldungsansätzen ähnlich grosser Bürgergemeinden im Kanton Zug. Ebenso wurden die Ansätze der Sitzungsentschädigung mit jenen von verschiedenen Stiftungen verglichen.

Neu werden die privaten Aufwendungen der Ratsmitglieder für IT inkl. Internet, Telefon, Privatauto, ÖV mit einer Spesenpauschale abgegolten.

Die Anpassung der Besoldung ist finanziell tragbar und hat keine Steuererhöhung zur Folge.

Besoldungsreglement für die Behördenmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre der Bürgergemeinde Unterägeri

A Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Besoldungsverhältnisse der Behördenmitglieder, Funktionärinnen und Funktionäre der Bürgergemeinde Unterägeri.

Für nebenamtliche Funktionen, die in diesem Reglement nicht festgelegt sind, setzt der Bürgerrat die Entschädigung im Rahmen des Voranschlags fest.

B Entschädigungen der Behördenmitglieder, Funktionärinnen und Funktionären

Die aktuellen Ansätze sind in () aufgeführt.

Grundgehälter Bürgerrat (jährlich)

Präsidentin / Präsident	CHF 13'000.00	(11'279.00)
Vizepräsidentin / Vizepräsident	CHF 1'200.00	(1'025.00)
Ratsmitglieder (exkl. Präsidentin / Präsident)	CHF 3'800.00	(1'948.00)

Entschädigung Dikasterium (jährlich)

Finanzwesen, Sozialwesen, Bürgerrechtswesen, Kulturelles / Heimatverbundenheit, Liegenschaften			
Vorsteherin / Vorsteher Dikasterium	CHF	3'200.00	(3'076.00)
Spesenpauschale pro Ratsmitglied	CHF	400.00	Neu

Sitzungsentschädigung

Präsidentin / Präsident	CHF	130.00	(113.00)
Ratsmitglied	CHF	130.00	(113.00)
Bürgerschreiberin / Bürgerschreiber	CHF	130.00	(113.00)
Kommissionsmitglied	CHF	130.00	(113.00)

Entschädigung für Aufträge

Stundenansatz	CHF	53.00	(46.00)
Halbtagesansatz	CHF	190.00	(164.00)
Tagesansatz	CHF	380.00	(328.00)
Dorfführung	CHF	180.00	(150.00)
Kilometerentschädigung (exkl. Bürgerrat)	CHF	1.00	(0.85)

Rechnungsprüfungskommission

Entschädigung pauschal pro Jahr			
Präsidentin / Präsident	CHF	600.00	(513.00)
Kommissionsmitglied	CHF	450.00	(400.00)

Weibelamt

Entschädigung pauschal pro Jahr	CHF	380.00	(328.00)
---------------------------------	-----	--------	----------

Gehälter Kanzlei

Für das Grundgehalt der Kanzleiangestellten gelten die Gehaltsklassen gemäss Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG). Für die Einstufung in die Besoldungsklasse ist der Bürgerrat zuständig.

Arbeitszeit

Die Normalarbeitszeit richtet sich nach der Soll-Arbeitszeit der Einwohnergemeinde Unterägeri.

Kinderzulagen

Es gilt die kantonale Regelung.

Ferien

Der Ferienanspruch pro Kalenderjahr basierend auf der 5-Tage-Woche beträgt:		
bis zur Vollendung des 49. Altersjahrs		20 Arbeitstage
ab vollendetem 50. Altersjahr		25 Arbeitstage

Arbeitsfreie Tage

Die arbeitsfreien Tage richten sich nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Unterägeri.

Krankheit / Unfall

Die Kanzleiangestellten haben, wenn sie ohne grobes Selbstverschulden durch Krankheit oder Unfall an der Arbeitsleistung nachweisbar verhindert sind, Anspruch auf Gehaltsfortzahlung. Während der ersten zwölf Monate wird das volle Gehalt ausgerichtet. Bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit besteht Anspruch auf 80 Prozent des Gehalts während weiterer zwölf Monate, längstens aber bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bis die IV Leistungen erbringt.

Im Umfang der krankheits- oder unfallbedingten Gehaltsfortzahlung geht der Anspruch der Kanzlei-angestellten gegenüber staatlichen Sozialversicherungen, einer von der Bürgergemeinde abgeschlossenen Unfall- oder Krankenversicherung sowie gegenüber haftpflichtigen Dritten auf die Bürgergemeinde über.

C Allgemeine Bestimmungen

Die Ansätze basieren auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise per 31. Dezember 2021 (Basis Dezember 2020 = 100). Sie können durch den Bürgerrat jährlich ganz oder teilweise der Teuerung angepasst werden.

Die Bürgergemeinde versichert die Behördenmitglieder, Funktionärinnen und Funktionäre sowie ihre Angestellten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Dieses Reglement wurde am 27. September 2021 durch die Bürgergemeindeversammlung genehmigt und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Antrag:

Das revidierte Besoldungsreglement der Bürgergemeinde Unterägeri sei zu genehmigen.

Unterägeri, 19. August 2021

Für den Bürgerrat

Beat Iten-Müller, Bürgerpräsident
Claudia Iten-Hess, Bürgerschreiberin

TRAKTANDUM 3

Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 – 2025

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger

Anlässlich der Wahlversammlung vom 27. September 2021 finden die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 – 2025 statt.

Wir teilen Ihnen mit, dass Bürgerrätin und Vizepräsidentin Agnes Iten-Appert auf Ende der Amtsperiode 2018–2021 nach 17 Jahren im Bürgerrat ihren Rücktritt erklärt hat. Die übrigen Mitglieder des Bürgerrats stellen sich zur Wiederwahl. Seitens der Rechnungsprüfungskommission stellen sich alle drei Mitglieder zur Wiederwahl.

Die Organisation und Durchführung der Versammlungswahl richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) vom 4. September 1980, insbesondere nach den §§5^{ter} Abs. 1 und 77 GG.

Die Wahlen finden in folgender Reihenfolge statt:

- die Mitglieder des Bürgerrats (5 Mitglieder)
- die Präsidentin / der Präsident des Bürgerrats (1 Mitglied)
- die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (3 Mitglieder)
- die Präsidentin / der Präsident der Rechnungsprüfungskommission (1 Mitglied)

Die Wahlvorschläge erfolgen aus der Mitte der Wählenden in der Versammlung selbst. Die Wahlen in der Versammlung finden im Majorzverfahren statt. Es entscheidet das offene Handmehr der Stimmberechtigten (§§ 77 Abs. 2 GG). Wenn nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, als Mandate zu vergeben sind, können die Vorgeschlagenen in einer gemeinsamen Abstimmung gewählt werden, sofern keine stimmberechtigte Person die Einzelabstimmung verlangt (§5^{ter} Abs. 2 Satz 2 GG).

Wichtiger Hinweis: Bei einer geheimen Wahl dürfen auf dem Wahlzettel nicht mehr Personen notiert werden, als Mandate zu vergeben sind. Gewählt sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen so viele Kandidatinnen und Kandidaten, wie Mandate zu besetzen sind. Enthält ein Wahlzettel mehr Personen, als Mandate zu vergeben sind, so ist der Wahlzettel ungültig, da der Wählerwille nicht klar eruiert werden kann.

Als Präsidentin oder Präsident des Bürgerrats oder der Rechnungsprüfungskommission ist nur wählbar, wer zum Mitglied des entsprechenden Organs gewählt worden ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gestützt auf §17^{bis} des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980 (BGS 171.1) in Verbindung mit §67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesezt, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Unterägeri, 19. August 2021

Für den Bürgerrat

Beat Iten-Müller, Bürgerpräsident
Claudia Iten-Hess, Bürgerschreiberin

TRAKTANDUM 4

Einbürgerungen

Bericht des Bürgerrats

Der Bürgerrat hat gemäss dem seit 27. September 2009 geltenden Gesetz betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts folgenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern das Bürgerrecht von Unterägeri erteilt.

Dabei ist der Bürgerrat angewiesen, an der Bürgergemeindeversammlung über die erfolgten Einbürgerungen gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz 121.3, § 17^{bis} zu informieren. Die Angaben müssen die Vor- und Nachnamen, das Geburtsjahr, den Heimatort oder die Staatsangehörigkeit und die aktuelle Adresse der eingebürgerten Personen umfassen.

Sollten sich die eingebürgerten Personen die Einbürgerung durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen haben, so kann die Einbürgerung gemäss Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht, Art. 36, innerhalb der folgenden acht Jahre für nichtig erklärt werden.

Neubürgerinnen und Neubürger der Gemeinde

Schweizerinnen und Schweizer

Gemäss §9 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes hat der Bürgerrat seit der letzten Mitteilung folgenden Schweizer Bürgerinnen und Bürgern das Bürgerrecht der Gemeinde Unterägeri erteilt:

- | [REDACTED]
- | [REDACTED]
- | [REDACTED]
- | [REDACTED]

Ausländerinnen und Ausländer

Gemäss §10 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes hat der Bürgerrat seit der letzten Mitteilung folgenden Ausländerinnen und Ausländern das Bürgerrecht der Gemeinde Unterägeri erteilt:

- | [REDACTED]

Jugendliche Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation

Gemäss §11 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes hat der Bürgerrat seit der letzten Mitteilung folgenden jugendlichen Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation das Bürgerrecht der Gemeinde Unterägeri erteilt:

Erleichterte Einbürgerungen durch das Staatssekretariat für Migration (SEM)

Gemäss Art. 21 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes hat das Staatssekretariat für Migration seit der letzten Mitteilung folgender Person das Schweizer Bürgerrecht und gleichzeitig das Bürgerrecht des Kantons Zug und der Gemeinde Unterägeri erteilt:

Der Bürgerrat Unterägeri heisst alle Neubürgerinnen und Neubürger anlässlich der Bürgergemeindeversammlung vom 27. September 2021 herzlich willkommen.

Die Neubürgerinnen und Neubürger, wohnhaft in Unterägeri, werden persönlich begrüsst und zugleich wird ihnen die Bürgerrechtsurkunde übergeben.

Öffnungszeiten der Bürgerkanzlei

Montag und Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr / 14.00 – 17.30 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Termine ausserhalb der Öffnungszeiten sind nach Vereinbarung möglich.

Bürgerkanzlei Unterägeri
Binzenstrasse 3, Postfach 51, 6314 Unterägeri, Telefon 041 750 19 59

www.bg-unteraegeri.ch
kanzlei@bg-unteraegeri.ch